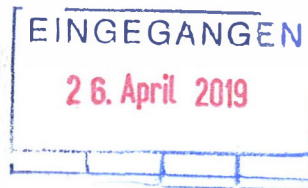


Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwälte
Thomas Rechtsanwälte
Oranienburger Straße 23
10178 Berlin



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 2 K 126.18

Ihr Zeichen
104-18

Durchwahl
030 9014-8020
Intern 914-8020

Datum
25. April 2019

Sehr geehrte Rechtsanwälte/innen,

in der Verwaltungsstreitsache

Arne Semsrott ./ Bundesrepublik Deutschland

erhalten Sie hiermit eine Abschrift nebst Anlagen zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Die Geschäftsstelle



Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

REDEKER SELLNER DAHS | Leipziger Platz 3 | 10117 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer
Kirchstraße 7
10557 Berlin



Rechtsanwalt Dr. Gernot Schiller
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sekretariat Eva Rieck
Telefon +49 / 30 / 88 56 65 185
Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99
rieck@redeker.de

Berlin, den 23. April 2019

Reg.-Nr.: 85/03316-18

In der Verwaltungsstreitsache

Arne Semsrott ./. Bundesrepublik Deutschland

- VG 2 K 126/18 -

nehmen wir zu dem ergänzenden Schriftsatz des Klägers vom 14.01.2019 wie folgt Stellung:

1. Das vom Kläger erwähnte persönliche Gespräch im BMFSFJ hat stattgefunden. Die Beklagte hat es im Sachverhalt nicht erwähnt, da es nicht entscheidungserheblich war. Dem Kläger wurde in dem Gespräch lediglich aufgezeigt, was mit einer Veröffentlichung der Projektträger an Unbill für die betroffenen Projektträger zu erwarten sein würde.
2. Die Auffassung des Klägers, das Vorgehen der Beklagten liefe auf die Aussage hinaus: „Wenn bekannt würde, was wir machen, kann man uns nicht mehr vertrauen.“, liegt neben der Sache. Die Befürchtung der Beklagten, dass eine Veröffentlichung der Namen der Projektträger, die vom BfV geprüft worden sind, zu einer Stigmatisierung in der Öffentlichkeit führen wird, beruht auf hinreichenden Erfahrungswerten. Als Beispiel für den zu erwartenden medialen Widerhall werden Presseberichte (**Anlage**

Berlin
Leipziger Platz 3
10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Deutsche Bank Berlin
IBAN:
DE82 1007 0000 0155 0359 00
BIC: DEUTDE33XXX

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenbergh
1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29

Leipzig
Mozartstraße 10
04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
4 More London Riverside
London SE1 2AU
Tel. +44 20 740748-14
Fax +44 20 743003-06

München
Maffeistraße 4
80333 München
Tel. +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

B 11) zu einem Vorfall in einer hessischen Beratungsstelle gegen salafistische Radikalisierung überreicht. Daraus wird hinreichend deutlich, welche Stigmatisierung ein Projektträger erfahren kann, wenn er in den Verdacht gerät, Mitarbeiter mit Kontakten zur extremistischen Szene zu beschäftigen.

Diese Gefahren sind insbesondere mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ verbunden. Mit dem Bundesprogramm werden Projekte gefördert, die der sog. Primär-, Sekundär und Tertiärprävention dienen. Projekte der Primärprävention oder universellen Prävention sind solche, die bereits vor Auftreten eines bestimmten Problems bei Zielgruppen (oder auch der Allgemeinheit) ansetzen, die keine Auffälligkeiten oder ein erhöhtes Risiko aufweisen. Daneben werden auch Projekte gefördert, die eine sog. selektive Prävention (Sekundärprävention) betreiben und bereits dann gezielt eingreifen, wenn Risikofaktoren erkennbar sind. Schließlich umfasst das Bundesprogramm auch solche Projekte, die eine indizierte Prävention (Tertiärprävention) betreiben und dort ansetzen, wo sich erste Problemausprägungen zeigen oder das Phänomen bereits ausgeprägt ist, z.B. bei rechtsextremistischen Kadern oder (ideologisch) radikalisierten Jugendlichen. Aufgaben der Tertiärprävention ist es, Gewaltmaßnahmen von Mitgliedern dieser Gruppen vorzubeugen, aber auch Maßnahmen der De-Radikalisierung zu ergreifen, die im besten Fall den Ausstieg aus der „Szene“ zur Folge haben. Betroffen sind Menschen, die bereits stark radikalisiert und konkret gefährdet sind, sich Terrorvereinigungen anzuschließen oder selbst – als sog. einsame Wölfe – aktiv zu werden.

Vorrangiges Ziel und Arbeit dieser Extremismuspräventionsprojekte ist dementsprechend die Erreichung der Zielgruppe. Insbesondere die Zielgruppe der Tertiärprävention ist nicht ohne Zugang zu den einschlägigen Sozialisierungsorten oder zu wichtigen Kontakten in die „Szene“ zu erreichen. Beim Aufsuchen dieser Orte und der Zusammenarbeit mit diesen Kontakten besteht jederzeit die Möglichkeit, dass man auf solche Strukturen trifft, die selbst extremistisch sind. Hier ist daher besondere Vorsicht geboten. Unumgänglich ist daher gerade in diesem Bereich, eine staatliche Finanzierung extremistischer Strukturen zu verhindern. Dies wird durch die entsprechenden Abfragen beim BfV bzw. beim BMI erreicht. Dadurch sind Organisationen aus diesem Bereich eher Gegenstand einer Abfrage als Projektträger aus dem Bereich Demokratieförderung.

Auf der anderen Seite ist den Projektträgern im Bereich der Extremismusprävention der Zugang zu den Zielgruppen nur möglich, wenn sie das Vertrauen der am Sozialisierungsort Tätigen und der oben beschriebenen Kontakte genießen. Wird bekannt, dass

der Projektträger vom BfV überprüft wurde, ist es vorhersehbar, dass damit auch der Zugang zu den Sozialisierungsorten und Kontakten verschlossen wird oder bleibt. Es reicht bereits die bloße Überprüfung aus, um Misstrauen hervorzurufen. Eines darüber hinausgehenden Erkenntnisgewinns des BfV bedarf es für eine solche Stigmatisierung nicht. Entgegen der Darstellung des Klägers würde die Herausgabe der Namen der Projektträger daher sehr wohl zur Folge haben, dass zumindest ganz bestimmte und sicherlich entscheidende Teile des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ leerlaufen würden.

Damit hätte die Herausgabe der Namen letztlich auch Auswirkungen auf die innere Sicherheit. Nicht erst die Vorlage des Berichts des 2. NSU-Untersuchungsausschusses 2013 haben Ausmaß und Tragweite des rechtsextremistischen Terrors in Deutschland ersichtlich gemacht. Die Gefährdung der Umsetzung der Tertiärpräventionsmaßnahmen bedeutet zugleich auch eine Gefährdung wichtiger Maßnahmen zur Ergänzung sicherheitsbehördlicher Instrumente. Verliert der Staat durch die Veröffentlichung von Namen der Projektträger und der damit einhergehenden Stigmatisierung derselben seine Zugänge zu Milieus, die die staatliche Ordnung nicht nur in Frage stellen, sondern gefährden, bricht ein ganz wesentlicher Teil der Arbeit im Auftrage der wehrhaften Demokratie des Grundgesetzes weg.

3. Als Beleg für die Reaktionen von Kommunen auf die „Demokratieerklärung“ wird ein Bescheid des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben überreicht, mit dem ein Förderantrag einer Stadt abgelehnt worden ist, weil sie die Demokratieerklärung für rechtswidrig hielt und sich geweigert hat, diese zu unterzeichnen (**Anlage B 12**). Der Name der Stadt wurde geschwärzt. Sollte das Gericht zur Überprüfung der Substantiierung Kenntnis vom Namen der Stadt benötigen, wird um einen gerichtlichen Hinweis gebeten.

Die Klage ist daher weiterhin abzuweisen.



(Dr. Selbner)
Rechtsanwalt

Verteiler
Gericht 2-fach

SPIEGEL ONLINE

25. Februar 2017, 13:25 Uhr

Hessen

Beratungsstelle gegen Radikalisierung suspendiert Mitarbeiter

Sie sollten jungen Menschen beim Ausstieg aus der Salafistenszene helfen. Doch offenbar hatten zwei Mitarbeiter einer Beratungsstelle in Frankfurt dabei zu enge Verbindungen zu Extremisten.

In Hessen sind zwei Mitarbeiter einer Beratungsstelle gegen salafistische Radikalisierung vom Dienst suspendiert worden, weil sie möglicherweise Kontakte zur extremistischen Szene haben.

Bis die Vorwürfe geklärt seien, dürften die Frau und der Mann nicht mehr im Einsatz sein, erklärte ein Sprecher des Innenministeriums am Samstag in Wiesbaden. Zuvor hatte der hr-info über den Fall berichtet. Demnach sollen die Mitarbeiter Kontakte zu Vereinigungen gehabt haben oder noch haben, die vom Landesamt für Verfassungsschutz als extremistisch eingestuft werden.

Naturgemäß seien die Mitarbeiter des Violence Prevention Network (VPN) mit radikalisierten Personen sowie in einem extremistischen oder extremistisch beeinflussten Umfeld tätig, erklärte der Sprecher.

Gerade weil es sich dabei aber um eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe in einem schwierigen Umfeld handele, verlange das Land Hessen die uneingeschränkte Akzeptanz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Alle Mitarbeiter der Beratungsstelle sollen nun einer neuerlichen Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden, wie der Sprecher von Innenminister Peter Beuth (CDU) ankündigte.

Keine "ideologische Affinität"

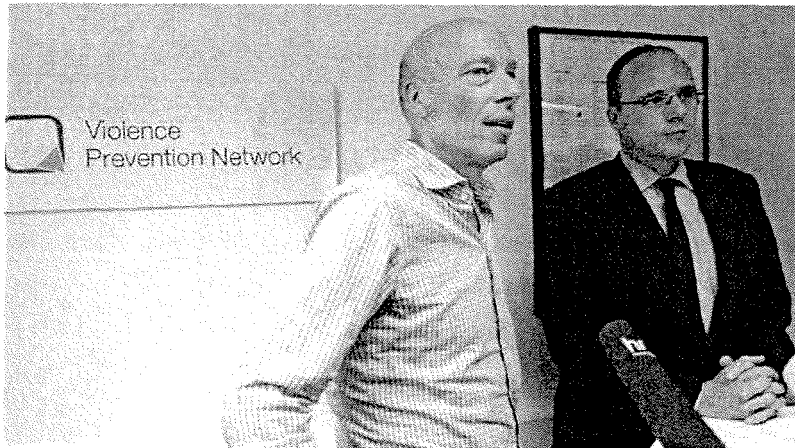
VPN weist die Vorwürfe zurück. Laut Hessischem Rundfunk erklärte die Initiative die nun untersuchten Aktivitäten der beiden Mitarbeiter als ehrenamtliches Engagement außerhalb ihres Dienstes. "Und natürlich bedeutet der eventuelle Kontakt zu Personen mit demokratiedistanzierten Einstellungen nicht, dass es irgendeine ideologische Affinität zu diesen Personen gibt", sagte VPN-Geschäftsführer Thomas Mücke.

Das Präventionsnetzwerk VPN betreut in Frankfurt Menschen, die sich bereits islamistisch radikalisiert haben oder dafür gefährdet sind. VPN verfolgt laut Selbstdarstellung einen "nicht konfrontativen Ansatz". Akzeptanz und der Verzicht auf Demütigung ermöglichten ein Beziehungsangebot an Betroffene.

Violence Prevention Network

Mitarbeiter von Beratungsstelle gegen Salafismus entlastet

Das Violence Prevention Network soll extremistischen Bestrebungen entgegenwirken. Das ließ die Meldung aufmerken, zwei Mitarbeiter hätten Kontakte zu Salafisten. Nun gibt es eine Wende.



© Wolfgang Eilmes

Einsatz gegen Salafisten: Thomas Mücke, Mitbegründer und Geschäftsführer von Violence Prevention Network, und Innenminister Peter Beuth

Bei den Mitarbeitern der Beratungsstelle Violence Prevention Network (VPN) gibt es keine Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen. Entsprechende Vorwürfe wegen angeblicher Kontakte zur islamistischen Szene, die gegen die zwei Mitarbeiter der Beratungsstelle gegen salafistische Radikalisierung im Raum standen, konnten endgültig entkräftet werden, wie ein Sprecher des hessischen Innenministeriums in Wiesbaden sagte.

„Es hat eine mehrwöchige Überprüfung durch den Verfassungsschutz stattgefunden“, sagte der Sprecher. Bei einer 26 Jahre alten Frau habe diese schon vergangene Woche zur Entlastung geführt, mittlerweile gelte dies auch für ihren 27 Jahre alten Kollege. Zuvor hatte der „Wiesbadener Kurier“ darüber berichtet.

Während der Überprüfung ruhte die Tätigkeit beider Mitarbeiter, wie VPN-Chef Thomas Mücke der Deutschen Presse-Agentur erklärte. „Wir sind erleichtert, dass sie wieder da sind. Beide sind schon wieder im Dienst.“ VPN hat in Hessen 15 Angestellte, die vor allem im islamistischen Milieu Präventionsarbeit leisten und deradikalisieren. Hessen hat dafür 1,2 Millionen Euro bereitgestellt.

Quelle: dpa



Postanschrift: Regiestelle

Herrn Oberbürgermeister

REGIESELLE

BEARBEITUNG
Dr. Fabian Fehrle

HAUSANSCHRIFT

TEL
FAX

fabian.fehrle@toleranz-foerdern.de
www.toleranz-foerdern-kompetenz-staerken.de

Teilnahme am Programmbereich "Lokale Aktionspläne" im Bundesprogramm "TOLERANZ FÖRDERN - KOMPETENZ STÄRKEN"

Ihr Antrag vom 29.04.2011, Ihre Schreiben vom 29.04., 30.05. 15.07. und 31.08.2011
Unser Schreiben vom 25.08.2011

05.09.2011

Bescheid

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister

nach abschließender Prüfung Ihres Antrages nebst Ihren Ausführungen in Ihrem begleitenden Schreiben vom 29.04.2011, respektive Ihrer Schreiben vom 30.05.2011 und 15.07.2011 sowie der Antwort auf unser Schreiben vom 25.08.2011, habe ich festgestellt, dass Sie trotz mehrfacher Aufforderung nicht zugesichert haben, dass die im Falle eines Bewilligungsbescheids sicherstellen wird, dass die Letztempfänger die vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) vorgelegte Demokratieerklärung in Gänze zur Unterzeichnung vorgegeben bekommen. Damit liegen die Fördervoraussetzungen nicht vor. Der **Antrag** der zur Teilnahme am Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ wird daher **abgelehnt**.

Begründung:

In Ihrem Schreiben zum Antrag vom 29.04.2011 teilen Sie der Regiestelle Ihre nicht unerheblichen Bedenken bzgl. der Demokratiebestätigung mit, verbunden mit dem Hinweis, dass nach Ihrer Auffassung potenziellen Einzelprojektträgern ausschließlich der Satz 1 der o. g. Bestätigung zur Unterzeichnung vorgegeben werden kann.

Telefon: ^
Telefax:
Internet: www.toleranz-foerdern-kompetenz-staerken.de

Das Programm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ wird gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die Unterzeichnung der Demokratiebestätigung (Einverständniserklärung) in Gänze ist jedoch eine zwingende Fördervoraussetzung gemäß Punkt 3.1 Abs. 5 der Leitlinie zum Programmbereich „Entwicklung, Implementierung und Umsetzung integrierter lokaler Strategien (Lokale Aktionspläne)“.

Eine teilweise Unterzeichnung der Demokratieerklärung erfüllt nicht Punkt 3.1 Abs. 5 der o. g. Leitlinie. Somit ist eine wesentliche Fördervoraussetzung nicht gegeben, eine Zuwendung an Bundesmitteln kann nicht erteilt werden.

Zweck des Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ - und damit der beantragten Zuwendung - ist die Stärkung von Demokratie und Toleranz. Das Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ ist ein zentrales Programm zur Extremismusprävention der Bundesregierung. Die gemeinsame Grundposition aller Mitwirkenden an den Bundesprogrammen zur Stärkung von Toleranz und Demokratie sowie gegen Extremismus muss daher sein, sich zu der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu bekennen. Die Demokratieerklärung soll daher u.a. für die Gefahren, die sich aus einer Zusammenarbeit mit extremistischen Strukturen für das Engagement für Toleranz und Demokratie entwickeln können, sensibilisieren. Denn viele Träger beklagen, dass extremistische Strukturen bestrebt sind, Organisationen zu unterwandern und für ihre Zwecke zu missbrauchen, vgl. BT-Drs. 17/4269 vom 16.12.2010.

Mit der Demokratieerklärung soll nach alledem gewährleistet werden, dass nur verfassungstreue Organisationen durch Bundesmittel finanziell unterstützt werden. Extremistische Organisationen dürfen im Rahmen von Programmen zur Extremismusprävention nicht - auch nicht mittelbar - durch Bundesmittel gefördert werden. Dadurch würde es ihnen ermöglicht, ihren mit der Verfassung nicht im Einklang stehenden Zwecken nachzugehen.

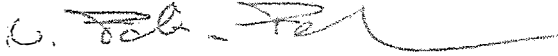
Da der Zuwendungszweck bei Weiterleitung der Zuwendung nach Nr. 12.1 VV-BHO zu § 44 Abs. 1 BHO aber nur erfüllt ist, wenn sichergestellt ist, dass die weitergeleitete Zuwendung zweckbestimmt verwendet wird, ist es erforderlich, dass die bei der Weiterleitung der Zuwendung an Projektträger diese zur zweckbestimmten Verwendung verpflichtet. Dies wird durch die Demokratieerklärung gewährleistet. Mit Hilfe der abgegebenen Demokratieerklärungen kann durch das BAFzA bzw. die Regiestelle überprüft werden, ob die Zuwendungen zweckbestimmt weitergegeben wurden. Denn nach Nr. 11a.2 VV-BHO zu § 44 Abs. 1 BHO ist im Rahmen der sog. Erfolgskontrolle durch den Zuwendungsgeber auch die Zielerreichung zu kontrollieren.

Trotz mehrfacher Aufforderung unsererseits, zuletzt mit Schreiben vom 25.08.2011, haben Sie nicht zugesichert, dass die im Falle des Erlasses eines Bewilligungsbescheides sicherstellen wird, dass die vom BAFzA vorgegebene Demokratieerklärung durch die Letztempfänger der Zuwendung zu unterzeichnen, d.h. vollumfänglich zu bestätigen ist. Vielmehr stellen Sie mit Ihrem Schreiben vom 15.07.2011 sogar in Aussicht, Widerspruch gegen die Demokratieerklärung einzulegen, da sie diese in Satz 2 und 3 für rechtswidrig halten, Sie bestätigen diese Position zuletzt in Ihrem Schreiben vom 31.08.2011. Demnach sind hier die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten. Ihr Antrag war daher abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann der/die Empfänger/in innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), Referat 304, Regiestelle „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“,
», Widerspruch einlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Fabian Fehrle

Fachbereichsleiter Lokale Aktionspläne